

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. Dezember 2006

Nr. 2006/2325

### **Auflösung der Stiftung Spitalfonds Grenchen; Genehmigung des Beschlusses des Stiftungsrats vom 7. September 2006**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Gemäss § 16 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (BGS 817.11), welches am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, werden das Kantonsspital Olten, das Bürgerspital Solothurn, das Spital Grenchen, das Spital Dornach, die solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg sowie die psychiatrischen Dienste des Kantons unter der Firma „Solothurner Spitäler“ in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft eingebracht. Die bisherige Trägerin des Spitals Grenchen, die Stiftung Spitalfonds Grenchen, hat damit ihren Zweck verloren. Der Zweckartikel der Statuten (Art. 3) lautet: Die Stiftung hat den Zweck, Mittel zum Bau und Betrieb eines Spitals in Grenchen bereitzustellen und dadurch die Spitalbedürfnisse von Stadt und Region Grenchen zu erfüllen.
- 1.2 Die Mobilien des Spitals Grenchen wurden mit RRB Nr. 2005/2250 vom 31. Oktober 2005 per 6.12.2005 entschädigungslos an den Kanton übertragen. Die Spitalliegenschaft GB Grenchen Nr. 9152 wurde gemäss RRB Nr. 2005/2709 vom 20. Dezember 2005 entschädigungslos an den Kanton übertragen, ebenso die dem Finanzvermögen zugeordnete Liegenschaft GB Grenchen Nr. 4270 zu einem Kaufpreis von Fr. 550'000.--. Die beiden Übertragungsakte wurden grundbuchlich am 6. Januar 2006 vollzogen.
- 1.3 Der Stiftungsrat der Stiftung Spitalfonds Grenchen hat am 7. September 2006 beschlossen, die Stiftung Spitalfonds Grenchen sei aufzuheben, da sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann (Übergang des Spitalzweckes an die Solothurner Spitäler AG gemäss Spitalgesetz). Gleichzeitig hat der Stiftungsrat eine Vereinbarung mit der Stiftung Paracelsus genehmigt, wonach das verbleibende Vermögen der Stiftung Spitalfonds Grenchen im Wert von Fr. 1'090'000.-- an die Stiftung Paracelsus übergehen soll, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Stiftung Paracelsus übernimmt gleichzeitig die gegenüber dem Kanton im Übertragungsakt vom 6.1.2006 übernommene Eventualverpflichtung der Stiftung Spitalfonds Grenchen zur Übernahme eines Kostenanteils von 50% an einem Investorenwettbewerb von max. Fr. 215'000.--.

#### **2. Beschluss**

Gestützt auf Art. 84 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), § 49, § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1), § 36

Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11), RRB Nr. 210 vom 9. Juni 1998

- 2.1 Das verbleibende Eigenkapital der Stiftungs Spitalfonds Grenchen im Betrage von Fr. 1'090'00.-- ist auf die Stiftung Paracelsus zu übertragen. Die Stiftung Paracelsus übernimmt die Eventualverpflichtung gegenüber dem Kanton, sich an den Entwicklungskosten der Liegenschaft (Investorenwettbewerb) in der Höhe von max. Fr. 215'000.—mit 50% zu beteiligen.
- 2.2 Es wird festgestellt, dass damit die Liquidation der Stiftung „Spitalfonds Grenchen“, mit Sitz in Grenchen, im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB abgeschlossen ist. Die Stiftung „Spitalfonds Grenchen“ ist vermögenslos und kann ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Sie ist im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB aufgehoben. Die Stiftung kann im Handelsregister gelöscht werden.
- 2.3 Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 2.4 Es wird keine Gebühr erhoben (§ 1 Abs. 2 Gebührentarif).



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Gesundheitsamt (4); HS, BP, FM, BS

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Solothurner Spitäler AG

Hochbauamt

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Stiftung Spitalfonds Grenchen, Präsident: Roland Möri, Eschenstrasse 3, 2540 Grenchen

Stiftung Paracelsus, Erich Blösch, Präsident, Haldenstrasse 70, 2502 Biel

Kantonales Handelsregisteramt, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (Mit der Bitte um Löschung der Stiftung im Handelsregister)

Dr. Niklaus Studer, Rechtsanwalt und Notar, Dammstrasse 14, Postfach 927, 2540 Grenchen

